



## **Ordnung für das gemeinsame Zentrum für berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm und der Universität Ulm**

Vom 28.06.2018

Gem. §§ 6 Abs. 4 S. 1, 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG haben der Senat der Universität Ulm am 08.11.2017 und der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm am 24.11.2018 die nachstehende Ordnung für das gemeinsame Zentrum für berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Präambel**

Das Zentrum für berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Ulm (im folgenden Universität) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm (im folgenden Hochschule). Die Einrichtung wurde durch das Präsidium der Universität und das Rektorat der Hochschule nach Anhörung ihrer Senate und Hochschulräte als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität und der Hochschule beschlossen. Die nachfolgende Ordnung regelt die Aufgaben dieser Einrichtung und deren innere Strukturen.

### **§ 1 Rechtsstatus**

Das Zentrum für berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung der Universität und der Hochschule ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität und der Hochschule im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 LHG. Die Dienstaufsicht über diese Einrichtung führen die Rektorate der Universität und der Hochschule jeweils für ihre Mitarbeiter. Die Einrichtung führt die Bezeichnung „School of Advanced Professional Studies“ (SAPS). Sitz der Einrichtung ist die Universität.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Einrichtung initiiert und unterstützt wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Universität und der Hochschule.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist insbesondere:

- die Bündelung, Koordinierung und Unterstützung der bisherigen Angebote der Universität und der Hochschule im Bereich der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung;
- die Planung, Einrichtung und Durchführung neuer, auch gemeinsamer berufsbegleitender Bachelor- und Masterstudiengänge und neuer Weiterbildungsangebote (Kontaktstudien) mit den Fakultäten der Universität und der Hochschule und die Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzierungskonzeptes dafür;
- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet didaktischer Konzepte und des Instruktionsdesigns;
- die Unterstützung der Lehrenden bei der Medienproduktion sowie die Vorhaltung der dafür und der für das E-Learning notwendigen Infrastruktur;
- die Unterstützung der Partnerhochschulen bei der Qualitätssicherung von berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengängen und Weiterbildungsangeboten einschließlich der Unterstützung von Akkreditierungsverfahren;
- Erarbeitung eines gemeinsamen Marketingkonzeptes und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Kommunikation in die Hochschulen und nach außen, Beratung und Betreuung von Studieninteressierten und von Studierenden;
- Entwurf von Satzungen und Ordnungen, Entwicklung und Durchführung der Auswahl- und Anerkennungsverfahren, Erstellung von Sach- und Tätigkeitsberichten;
- Finanzcontrolling und Einrichtung eines Sicherungsfonds;
- die Durchführung von Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen der Weiterbildung und der Industrie.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Einrichtung sind:

- die wissenschaftlichen Leiter (Direktorium)
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle
- der Beirat

### **§ 4 Leitung**

- (1) Die Einrichtung wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus zwei Hochschullehrern, wovon der eine aus der Universität und der andere aus der Hochschule stammt. Ein Hochschullehrer ist geschäftsführender Direktor, der andere sein Stellvertreter. Direktorium und geschäftsführender Direktor werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle gemäß § 5 unterstützt. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle gemäß § 5 gehört dem Direktorium mit beratender Stimme an.
- (2) Die Hochschullehrer des Direktoriums werden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 LHG jeweils auf Vorschlag der Senate durch ihre Rektorate bestellt; die Rektorate bestellen den geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter im wechselseitigen Einvernehmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer des Direktoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:

- Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Einrichtung;
- Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Einrichtung;
- Abstimmung der Ziele in der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Entscheidung über die Initiierung und Durchführung berufsbegleitender Bachelor- und Masterstudiengänge sowie von Kontaktstudienangeboten;
- Verantwortung für das der Einrichtung zugeordnete Personal, das Direktorium kann diese Verantwortung mit Zustimmung des Präsidiums der Universität und dem Rektorat der Hochschule auf die Geschäftsführung übertragen;
- Beantragung von Fördermitteln für die Unterstützung von Weiterbildungsangeboten;
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans, dessen Vollzug und Erstellung eines Jahresabschlusses;
- Entscheidung über die Verwendung der öffentlichen oder privaten Finanzmittel, soweit diese der Einrichtung zugewiesen sind;
- Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, Firmen und Personen;
- Einberufung der Sitzungen des Beirats.

(4) Das Direktorium nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium der Universität und dem Rektorat der Hochschule wahr.

(5) Das Direktorium legt den Rektoraten der Universität und der Hochschule sowie dem Beirat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 5 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

(1) Die Rektorate der Universität und der Hochschule richten zur Unterstützung des Direktoriums eine Geschäftsstelle an der Universität ein und bestellen eine Geschäftsführung. Das Direktorium hat ein Vorschlagsrecht. Die Postanschrift für die Geschäftsstelle ist die Universität.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung. Ihr obliegen insbesondere die Verantwortung für das der Einrichtung zugewiesene Personal, soweit ihr dies vom Direktorium übertragen wurde, die Verwaltung der der Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel im Rahmen der finanziellen Planungen. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere innerhalb der Universität und der Hochschule. Das Direktorium kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Das Direktorium kann den Geschäftsführer mit seiner Vertretung beauftragen, sofern die Vertretung von keinem der Hochschullehrer des Direktoriums wahrgenommen wird. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

## **§ 6 Beirat**

(1) Das Direktorium wird durch einen Beirat unterstützt, der es bei Fragen wie Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, Didaktik, Qualitätssicherung und Außendarstellung berät und die Weiterentwicklung der Einrichtung fördert.

(2) Die Senate der Universität und der Hochschule bestellen jeweils zur Hälfte den Beirat.

(3) Der Beirat setzt sich aus

- dem Vizepräsidenten für Lehre der Universität und dem Prorektor für Studium und Lehre der Hochschule,
- jeweils zwei Mitgliedern der Hochschullehrer, die in der Regel Studiengangsleiter sein sollen,
- jeweils einem Mitglied der akademischen Mitarbeiter,
- jeweils einem Studierenden ,

aus der Universität und der Hochschule zusammen.

Der Vorsitzende des Beirats ist Hochschullehrer der Universität, falls der geschäftsführende Direktor Mitglied der Hochschule ist und umgekehrt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die der Studierenden ein Jahr. Von den Hochschullehrern soll wenigstens einer im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig sein; von den Studierenden soll jeweils einer an einem berufsbegleitenden Masterangebot teilnehmen.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Das Direktorium nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

(5) Vertreter aus Industrie und Wirtschaft können als Gäste zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 7 Finanzen**

(1) Die Universität und die Hochschule tragen die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten grundsätzlich selbst, sofern es sich nicht um Mittel der gemeinsamen Einrichtung handelt.

(2) Darüber hinaus finanzieren die Universität und die Hochschule gemeinsam diese Einrichtung nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Über die Verwendung von gemeinsamen Finanzmitteln, die der Einrichtung zugedacht, von ihr eingeworben oder erwirtschaftet sind, entscheidet das Direktorium im Rahmen eines Wirtschaftsplans, der dem Präsidium der Universität und dem Rektorat der Hochschule vorab zur Zustimmung vorgelegt wird. Das Direktorium erstellt einen Jahresabschluss, der der Genehmigung des Präsidiums und des Rektorats bedarf.

## **§ 8 Verwaltung**

(1) Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt, je nachdem, wer die Mittel eingeworben hat, über die Universität oder die Hochschule. Die Universität oder die Hochschule sind zuständig für die Annahme von Zuwendungen Dritter. Sofern die Drittmittel insgesamt für die Einrichtung eingeworben wurden, erfolgt die Verwaltung dieser Mittel bei der Universität.

(2) Die Verwaltung gemeinsamer Mittel erfolgt durch die Universität. Im Übrigen gelten für die Universität und die Hochschule die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Kooperationsvereinbarung und die sonstigen Vereinbarungen der Partner.

- (3) Die Verwaltung der Studierenden und der Kontaktstudierenden erfolgt jeweils bei dem Partner, dem der Studiengang bzw. das Studienangebot zugeordnet ist. Bei gemeinsamen Studiengängen wird über die Studierendenverwaltung eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, ist die zentrale Verwaltung der Universität bzw. der Hochschule zuständig für die geschäftliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

### **§ 9 Gemeinsame Verfahren**

- (1) Die Einrichtung plant eines oder mehrere gemeinsame Verfahren gem. § 8a LDSG zu errichten.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung, die jeweiligen Rechte und Pflichten, der an dem gemeinsamen Verfahren Beteiligten sowie die Angaben nach § 8a IV LDSG werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten vor der Errichtung des bzw. der gemeinsamen Verfahren/s festgelegt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach dem sie sowohl in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm als auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ulm öffentlich bekannt gemacht wurde in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsordnung für das Zentrum für berufsbegleitende universitärer Weiterbildung der Universität Ulm in der Fassung vom 27.02.2013 tritt außer Kraft.

Ulm, den 28.06.2018

Ulm, den 28.06.2018

gez.

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident  
Universität Ulm

Prof. Dr. Volker Reuter  
Rektor  
Hochschule Ulm